

RS OGH 2002/10/15 4Ob201/02s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.10.2002

Norm

KartG 1988 §34

Rechtssatz

Haben Lizenzverträge zur Folge, dass auf dem österreichischen Markt für Turnierbälle nur die in den Lizenzverträgen zugelassenen und nur im offiziellen Vertriebsnetz erhältlichen Bälle der „Ballpartner“ mit ÖTV-Aufdruck verwendet werden dürfen, wird der Markt für Turnierbälle damit abgeschottet. Sind davon jedenfalls mehr als 5% des österreichischen Markts für Tennisbälle betroffen, ist damit die durch die Lizenzverträge bewirkte Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels auch spürbar.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 201/02s
Entscheidungstext OGH 15.10.2002 4 Ob 201/02s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116923

Dokumentnummer

JJR_20021015_OGH0002_0040OB00201_02S0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at